
Blindengeld/Sehbehindertengeld

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhalten Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, auf Antrag Blindengeld.

1. Welche Menschen gelten als blind bzw. hochgradig sehbehindert?

Als blind gelten Personen, unter nachfolgenden Kriterien:

- Blind ist jemand, wenn das Augenlicht vollständig fehlt.
- Die Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 1/50.
- Personen, bei denen eine Störung der Sehfähigkeit von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind (z. B. bei Gesichtsfeldeinschränkungen).

Als hochgradig sehbehindert gelten Personen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Sehschärfe beträgt mit Korrektur (Brille oder Kontaktlinsen), auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20.
- Personen, die so schwerwiegende Störungen des Sehvermögens aufweisen, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem SGB IX bedingen.

2. Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug von Blindengeld vorliegen?

- Das Blindengeld gibt es nur auf Antrag. Die Leistung wird gezahlt, ab dem Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.
- Als blind anerkannt gilt, wer die Voraussetzungen für das Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis erfüllt. Dieses Merkzeichen wird gewährt, wenn die Kriterien, welche unter Punkt 1 erläutert werden, erfüllt sind.

3. Die Höhe des Blindengeldes für Personen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben

Blinde Menschen erhalten unabhängig vom Lebensalter ein monatliches Blindengeld in Höhe von 748,00 Euro (Stand 01. Juli 2024).

Welche Besonderheiten sind bei dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit (SGB XI § 14), hinsichtlich der Höhe des Blindengeldes relevant?

Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Blindengeld angerechnet. Das bedeutet, man erhält die Leistungen aus der Pflegeversicherung vollständig und zusätzlich ein gekürztes Blindengeld. Erhält man Geld- oder Sachleistungen bei häuslicher Pflege, wird Blindengeld in folgender Höhe geleistet:

- **bei Pflegegrad 2:** um 159,62 Euro gekürzt: 588,38 Euro
- **bei den Pflegegraden 3 bis 5:** um 197,67 Euro gekürzt: 550,33 Euro

Bewohnerinnen und Bewohnern, die in einem „Heim oder einer gleichartigen Einrichtung“ (z. B. Pflegeheim) leben, wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger oder ein privates Pflegeversicherungsunternehmen im Sinne des SGB XI getragen werden. Das Blindengeld wird jedoch höchstens um 50 Prozent gekürzt.

4. Welche Leistungen stehen hochgradig sehbehinderten Personen zu?

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ebenfalls Leistungen nach dem Blindengeldgesetz. Es wird häufig Sehbehindertengeld genannt. Es beträgt unabhängig vom Lebensalter monatlich **224,40 €** (Stand 01. Juli 2024).

Welche Besonderheiten sind bei dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit (SGB XI § 14), hinsichtlich der Höhe des Sehbehindertengeldes relevant?

Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Sehbehindertengeld angerechnet. Das bedeutet, man erhält die Leistungen aus der Pflegeversicherung vollständig und zusätzlich ein gekürztes Sehbehindertengeld. Erhält man Geld- oder Sachleistungen bei häuslicher Pflege, wird Sehbehindertengeld in folgender Höhe geleistet:

- **bei Pflegegrad 2:** 71,68 €
- **bei den Pflegegraden 3 bis 5:** 35,31 €

Bewohnerinnen und Bewohnern, die in einem „Heim oder einer gleichartigen Einrichtung“ (z. B. Pflegeheim) leben, wird das Sehbehindertengeld gekürzt, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger oder ein privates Pflegeversicherungsunternehmen im Sinne des SGB XI getragen werden. Die gekürzte Leistung beträgt mindestens 187,00 € monatlich.

5. Individuelle Beratung zu ihrem persönlichen Anspruch

Bitte beachten Sie, dass die Übersicht nicht zu allen Einzelfallfragen eine Auskunft geben kann. Fragen zum Blindengeld, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Leistungshöhe in Ihrem Einzelfall und zum Antragsverfahren beantwortet Ihnen gern der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund. Mithilfe des nachfolgenden Links gelangen Sie auf die Homepage des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes: <https://bbsb.org>

Gerne können Sie sich zu den Themen Blinden- und Sehbehindertengeld auch von der der **EUTB®** beraten lassen. Diese berät immer am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm. Die Vereinbarung von Terminen ist unter der Telefonnummer: 0841/994 764 51 möglich.

Literatur:

Bayerische Staatskanzlei (Hg.) (2023): Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG) url: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBlindG>true> (Zugriff: 08.11.2024)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) (Hg.) (2023): Blindengeld in Bayern. url: <https://www.dbsv.org/blindengeld-in-bayern.html> (Zugriff: 08.11.2024)

Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hg.) (2023): Bayerisches Blindengeld. url: <https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/blindengeld/> (Zugriff: 08.11.2024)